

Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten eV

Verfahrensregelungen zur Aufnahme in der Region Nordrhein-Westfalen

Zur Gestaltung des Weges zur Mitgliedschaft von Trägervereinen bzw. Trägergesellschaften von Waldorfkindergärten sollen die nachfolgenden Orientierungen gelten.

Gliederung:

1. Zur Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten.
2. Leitfragen zur Zusammenarbeit
3. Verfahrensschritte auf dem Weg zur Mitgliedschaft

Zu 1.: Zur Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.

Die verantwortlichen und engagierten Menschen in den **Waldorf-** oder **Rudolf Steiner-Kindergärten** (*bzw. anderen gleichnamigen sozialpädagogischen Einrichtungen*) fühlen sich allen anderen **Waldorf-** oder **Rudolf Steiner-Kindergärten** in ihrem Anliegen verbunden und schließen sich in der **Vereinigung der Waldorfkindergärten eV** zusammen.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. kennt dabei verschiedene Stufen. Sie wird in Nordrhein-Westfalen über die Gesamtkonferenz erworben, die diesen Schritt treuhänderisch für den Vorstand der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. begleitet und entscheidet. Die Gesamtkonferenz beauftragt die Fachberaterkonferenz/Geschäftsführung der Region NRW den Prozess der Initiativen, die sich der Vereinigung anschließen wollen, zu begleiten und fachlich zu unterstützen.

Ein Verein (ggfls. eine andere juristische Person), dessen Repräsentanten glaubhaft machen, dass sie auf die Gründung und den Betrieb eines Waldorfkindergartens oder einer anderen waldorfpädagogisch-sozialpädagogischen Einrichtung hinarbeiten, kann durch Antrag „vorläufiges Mitglied“ werden. Bedingung für diesen Schritt ist der erklärte Wille, innerhalb der Gründungsphase bereits mit den bestehenden Organen und Gremien der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Region Nordrhein-

Westfalen, zusammenzuarbeiten. Des Weiteren darf die Satzung des Vereins nicht im Widerspruch zu den Anliegen der Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. stehen.

Die vorläufige Mitgliedschaft ist in der aller Regel die Vorstufe zur ordentlichen Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkinderergärten eV.

Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglied im Sinne einer fördernden Mitgliedschaft werden, wenn sie die Ziele und Zwecke der Vereinigung der Waldorfkinderergärten eV auf ihre Art fördern wollen.

Die Grundlage der Mitgliedschaft besteht in der Hauptsache aus der Anerkennung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. wie in der Satzung beschrieben.

Eventuelle Kostenerstattungen für Beratungshilfen durch die Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. im Falle der vorläufigen Mitgliedschaft sind hier nicht als Mitgliedsbeitrag zu verstehen.

Vereine, die inzwischen einen Zweckbetrieb (eine Kindertageseinrichtung oder andere Einrichtungen) gegründet haben und betreiben, aber noch nicht den Status der vorläufigen Mitgliedschaft haben, sind gebeten, sich durch Beiträge an der Absicherung der Aufgabenerfüllung so wie ordentliche Mitglieder zu beteiligen. (Siehe Beitragsregelung der Vereinigung)

Die **ordentliche Mitgliedschaft** innerhalb der Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. durch die Region Nordrhein-Westfalen setzt laut Satzung zweierlei voraus:

„§ 4.1 Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder

juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.

Der Verein hat ordentliche, vorläufige, und fördernde Mitglieder.

§ 4.1.2 Vorläufige Mitglieder können alle juristischen Personen werden, welche eine dem Zweck der Satzung entsprechende Einrichtung gründen wollen. Die vorläufige Mitgliedschaft ist nur für drei Jahre möglich. Eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft ist ausnahmsweise auf Antrag beim zuständigen Regionalkreis durch Beschluss des Vorstandes maximal zweimal um 1 Jahr verlängerbar.“

Information zur Mitgliedschaft:

1. Es muss ein im Sinne der sich z.B. aus der Satzung ergebenden Ziele der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. arbeitender Zweckbetrieb gegründet und tätig sein.
2. Sowohl die gestaltenden Persönlichkeiten des Trägers, als auch die des Zweckbetriebs wollen sich als **Repräsentanten** der Waldorfpädagogik und der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. verstehen und haben sich die dazu nötige Kompetenz erworben.

Der Nachweis dieser Kompetenz ist kein formaler Vorgang, so wie z.B. auch nicht der Nachweis einer Mutter- oder Vaterkompetenz ein formalisierbarer ist. Die hier gemeinte Kompetenz spricht sich als **erlebte** Fähigkeit in der jeweiligen Zusammenarbeit aus, sie ist also nur im sozialen Prozess **wahrnehmbar** und offenbart sich als das entstehende **Vertrauen** zwischen den Menschen, die die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und ihre jeweiligen Organe und Gremien vertreten, und dem zur Rede stehenden neuen Mitglied.

Hilfen für die Gestaltung dieses vertrauensbildenden Vorgangs sind nachfolgend in den „Leitfragen zur Zusammenarbeit“ ausgewiesen.

In der Regel sollte vor der ordentlichen Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. der Zweckbetrieb des antragstellenden Trägers ein Jahr gearbeitet haben.

Hinsichtlich der Namensführung als Waldorf- oder Rudolf Steiner-Kindergarten (*oder anderer Einrichtungen*) während der Zeit bis zur ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines bewusst geführten Gespräches mit den Vertretern der Vereinigung innerhalb der Region NRW.

Mit Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft erhält die Einrichtung einen Lizenzvertrag zur Namensführung.

Für den Fall, dass zwischen den die Vereinigung vertretenden Persönlichkeiten und denen des antragstellenden Vereins grundlegend unterschiedliche Auffassungen mit Blick auf den Status „ordentliche Mitgliedschaft“ bestehen, ist der Rat der Region das Forum, in dem nach einer Lösung für den weiteren Fortgang gemeinsam gesucht wird.

Grundlage der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Bejahung dessen und die Bereitschaft, aktiv daran mitzugestalten, was als Präambel der Satzung der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. vorangestellt und als Leitbild innerhalb der deutschen Vereinigung der Waldorfkindergärten erarbeitet ist, somit die Bereitschaft, die pädagogischen, sozialen und rechtlichen wie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer „waldorfpädagogischen Gesinnung“ gestalten zu wollen.

Für den Fall, dass die hier beschriebenen Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Mitgliedschaft nicht mehr bestehen, kann durch den Rat der Region Nordrhein-Westfalen die Aufhebung der Mitgliedschaft beschlossen werden.

Zu 2.: Verfahrensschritte auf dem Weg zur Mitgliedschaft

Auf dem Weg zur „ordentlichen“ Mitgliedschaft innerhalb der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., sind folgende Schritte erforderlich, die nach einer evtl. bereits begleiteten Gründungsphase ergeben:

a) Antragstellung

Der Träger des Waldorfkindergartens richtet seinen Antrag auf Mitgliedschaft in der Vereinigung an die Geschäftsstelle der Region Nordrhein-Westfalen.

In dem Anschreiben des Antrags wird begründet bzw. beigefügt:

- aus welchen Motiven eine Mitgliedschaft angestrebt wird
- wer die tragenden Persönlichkeiten sind
- welche Rahmenbedingungen bestehen oder geschaffen werden sollen
- bisherige verfasste Regelungen bzw. Vereinsunterlagen:
 - Satzung
 - Vereinsregisterauszug
 - Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid
 - Soziale Gestaltung / Organigramm
 - Geschäftsordnungen
 - Finanzierungsplan
 - Betriebserlaubnis für die Trägerschaft einer Kita (bzw. Stand der Verhandlung mit der Kommune und dem JHA
 - Betriebserlaubnis für die Kita
 - Pädagogische Konzeption

b) Gemeinsame Erörterung

Auf der Grundlage des Antrags erfolgt zwischen den Antragstellenden (*Trägervertreter, Mitarbeiterinnen und weitere Verantwortliche*) und den Beauftragten der Vereinigung der Waldorfkindergärten (Fachberater, Geschäftsführung) eine Erörterung, bei der das Anliegen in Anlehnung an die in den Leitfragen benannten Aspekten beraten werden.

c) Vorstellung

Die Antragstellenden stellen sich mit Ihrer Initiative im Rat der Region NRW vor.

d) Aufnahme

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung zu dem Antrag auf Mitgliedschaft wird der Träger in der nächsten Gesamtkonferenz aller Waldorfkindergärten auch offiziell aufgenommen.

In diesem Rahmen stellt sich der Träger allen anwesenden Beteiligten aus den Waldorfkindergärten in NRW vor, so dass dabei neben der Wahrnehmung auch weitergehende Verabredungen zur Zusammenarbeit getroffen werden können.

e) **Regelmäßige Begegnung**

Zur Sicherung der regelmäßigen Begegnung werden Verabredungen zur Zusammenarbeit getroffen, damit auch bei wechselnden Verantwortlichkeiten des Trägers und der Waldorfkindergartenvereinigung eine unmittelbare gegenseitige Begegnung möglich ist.